

Interpellation

1495 Schärer, Bern (GB)

Weitere Unterschriften: 4

Eingereicht am: 20.03.2006

Keine Stipendien für Kinder von Alleinerziehenden?

Alleinerziehende im Kanton Bern erhalten zurzeit keine Stipendien für ihre Kinder in Ausbildung. Begründet wird dieser Entscheid durch die zuständigen Verwaltungsstellen damit, dass diesbezüglich ein Gerichtsverfahren hängig ist. Das Verwaltungsgericht hat jüngst entschieden, dass der Kanton aufgrund des Steuergesetzes bisher Alleinerziehende nicht den korrekten Tarif angewandt hat (Verwaltungsgerichtsurteil vom 13.06.2005). Der Kanton Bern hat das Urteil angefochten und der Fall liegt zu Beurteilung beim Bundesgericht.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Stimmt es, dass Alleinerziehende aufgrund des hängigen Rechtsstreits, die Stipendien für ihre sich in Ausbildung befindenden Kinder sistiert worden sind?
2. Wenn ja, weshalb wurde diese Sistierung beschlossen? Die Anwendung eines Steuertarifs steht in keinem Zusammenhang zu den Stipendien.
3. Wie vielen Alleinerziehenden werden aufgrund des hängigen Gerichtsurteils Stipendien für ihre Kinder in Ausbildung nicht ausbezahlt?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er mit diesem Vorgehen, Alleinerziehende unter Umständen in eine sehr schwierige Lage bringt, da sie ihrerseits die Auslagen für Miete, Essen und Schulmaterialien nicht sistieren können. Wenn ja, welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen?
5. Hat der Regierungsrat eine Einschätzung, wann das definitive Gerichtsurteil in dieser Angelegenheit gefällt wird und wie lange Alleinerziehende auf die Stipendien warten müssen, die ihnen aufgrund des Stipendienrechts zustehen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, umgehend ein Vorgehen zu prüfen, welches erlaubt, die Stipendien auszubezahlen, um Alleinerziehende aus ihrer finanziellen Notlage zu befreien und zu verhindern, dass diese unter Umständen vorübergehend Sozialhilfe beanspruchen müssen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Abgelehnt: 23.03.2006

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Es trifft nicht zu, dass auf Grund des Rechtsstreits bezüglich des anzuwendenden Tarifs bei Alleinerziehenden die Stipendien sistiert oder nicht ausbezahlt worden sind. Eine Sistierung der Beiträge wurde zu keiner Zeit geplant oder gar beschlossen.

Bei Stipendienberechnungen, die auf Grund provisorischer Steuerdaten erstellt werden - was sowohl bei Alleinerziehenden als auch bei Verheirateten vorkommen kann - wird auf dem Entscheid hingewiesen, dass die Auszahlung des zweiten Teils nach Vorlage der definitiven Steuerveranlagung erfolgt. Vielfach liegen im Laufe des Ausbildungsjahres die definitiven Steuerzahlen vor, so dass gestützt darauf eine endgültige Stipendienberechnung und Auszahlung vorgenommen werden kann. Sofern die Steuerdaten innerhalb des Ausbildungsjahres nicht definitiv vorliegen, wird gemäss Praxis der Abteilung Ausbildungsbeiträge (AAB) die Auszahlung des zweiten Teils trotzdem vorgenommen. Entweder erfolgt die Zahlung auf ausdrückliches Verlangen der Auszubildenden hin oder von Amtes wegen zu Beginn des zweiten Ausbildungssemesters im Februar/März. Dabei werden die Betroffenen von der AAB schriftlich über die Auszahlung informiert mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass bei Vorlage der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Überprüfung und Neuberechnung des Ausbildungsbeitrags erfolgen muss und allfällig zu viel bezogene Stipendien zurückbezahlt werden müssen. Diese Regelung gilt für alle provisorischen Stipendienentscheide, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder ob es sich um Alleinerziehende handelt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass einerseits die Stipendien den Auszubildenden im betreffenden Ausbildungsjahr zur Verfügung stehen und andererseits bei einer allfälligen Korrektur der Veranlagung nicht ungerechtfertigte Beträge bezogen werden. Für das Ausbildungsjahr 2005/06 sind sämtliche Stipendienbeiträge ausbezahlt worden. Es drängen sich demnach keine besonderen Massnahmen auf.

Fragen 2 bis 6

Da die Fragen 2 bis 6 von der Annahme ausgegangen sind, dass die Stipendien sistiert worden seien, dies aber wie dargelegt nicht zutrifft, wird die Beantwortung der Fragen 2 bis 6 unter diesen Umständen hinfällig.

An den Grossen Rat